



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu 20408-16/1/3/1-2019

Datum
26.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ing. Christian Effenberger
Telefon +43 662 8042 2368

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Förderung der Betriebs- und Haushaltshilfe

Richtlinie

für die Förderung der Betriebs- und Haushaltshilfe

Rechtsgrundlagen:

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Beihilfe ist nach Art. 23 leg. cit. (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe) freigestellt (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor iVm der Verordnung (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (vorerst gültig bis 31.12.2027)
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der nach § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idGF. erlassenen gegenständlichen Richtlinie.
- Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1. Förderungsziel

Zur Sicherung des Fortbestandes einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Salzburg gewährt das Land Salzburg Beihilfen in Form von Zuschüssen zum Betriebs- und Haushaltshilfeinsatz bei in Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben.

Dadurch soll der finanzielle Aufwand für die aktive Betriebsführung und den landwirtschaftlichen Betrieb, der aufgrund einer unverschuldeten Notlage durch den Einsatz von Vertretungskräften entsteht, gemildert werden.

2. Förderungsgegenstand

Die Förderung des Einsatzes von Vertretungskräften, wie Betriebs-und/oder Haushaltshelferinnen/-helfern sowie Zivildienern, in landwirtschaftlichen Betrieben ist als vorübergehende Hilfe für Betriebe möglich, in denen

1)

- der Betriebsführer bzw. die Betriebsführerin des landwirtschaftlichen Betriebes;
- dessen Ehegattin/Lebensgefährtin/-in/eingetragener Partner oder deren Ehegatte/Lebensgefährtin/-in/eingetragene Partnerin oder
- ein/eine hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte/r/s Übergeber/in, Kind, Enkel, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind durch

2)

- Erkrankung bzw. Unfall sowie daran anschließende Anstaltspflege sowie Aufenthalte zur Genesung und Anschlussheilverfahren (Kuraufenthalte) bzw. Rehabilitationsmaßnahmen in dem vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger vorgesehenen erforderlichen Umfang;
- Todesfall;
- sonstige ernsthafte, den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdende Probleme,

an der Ausübung der bisherigen Tätigkeit verhindert bzw. wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Personen nach Pkt. 2 Z 1 Teilstrich 2 und 3 müssen Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts sein.

Im Falle des Pkt. 2 Z 2 Teilstrich 3 hat die Beschlussfassung über das Vorliegen durch den unter Punkt 10 definierten Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe (in der Folge kurz: LAS) zu erfolgen.

3. Förderungswerber/Innen

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und einen Betriebssitz im Bundesland Salzburg haben. Ausgeschlossen von der Förderung sind

- a. „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014,
- b. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- c. Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

4. Vertretungsdienste

Die Vertretungsdienste können von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden. In diesem Fall darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Vertretungsdienste müssen allen landwirtschaftlichen Betrieben in Salzburg, die Begünstigte gemäß der obigen Definition sein können, angeboten werden.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- Die Dauer des geförderten Vertretungsdienstes ist gemäß Art. 23 der VO (EU) Nr. 702/2014 auf drei Monate pro Kalenderjahr begrenzt. Basierend auf einem Vollzeitäquivalent von 56 Stunden pro Arbeitswoche (entspricht sieben Wochentage à acht Arbeitsstunden) ergibt sich

bei 13 Arbeitswochen (= drei Monate) eine maximale Einsatzstundenzahl von 728 Stunden pro Jahr. Vertretungsdienste erhalten im Rahmen der Betriebs- und Haushaltshilfe je Antrag grundsätzlich eine maximale Beihilfenintensität von 80% der vom zuständigen Sozialversicherungsträger nicht erstatteten Kosten. Die Beihilfenintensität darf dabei 80 % der gesamt angefallenen Kosten nicht übersteigen.

- In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe eine höhere Beihilfenintensität bis zu maximal 100% der Kosten bewilligen.
- Maßgeblich für die Förderhöhe sind die vom LAS genehmigten Stundensätze. Diese können bei Bedarf vom LAS über Antrag angepasst werden. Die Einsatzdauer ist aufgrund der genehmigten Stundensätze mit entsprechenden Stundenlisten nachzuweisen.
- Die von der für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Sozialversicherungsanstalt erstatteten Kosten sind bis zu max. 728 Stunden pro Jahr auf das Beihilfenmaß anzurechnen.
- Darüber hinaus kann der LAS in besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen eine über die 728 Stunden pro Jahr hinausgehende Einsatzstundenzahl als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) 1408/2013 iVm VO (EU) 2019/316 bewilligen.
- Die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen des Vertretungsdienstes und durch entsprechende Banküberweisungen nachzuweisen.
- Beihilfen unter EUR 100,- werden nicht zur Auszahlung gebracht.
- Überstunden, Feiertagszuschläge sowie Reisekosten bis 10 km je Fahrt können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- Bei einer täglichen Anreise des Helfers oder der Helferin von mehr als 10 km kann zu den Kosten der Betriebs- und Haushaltshilfe nach den genehmigten Stunden die Summe des amtlichen Kilometergeldes für die tägliche An- und Heimreise zugeschlagen werden, wobei je Fahrt max. 25 km bei max. 4 Fahrten je Tag verrechnungsfähig sind.
- Der Einsatzbetrieb hat für die Verpflegung und erforderlichenfalls für die Unterkunft des Vertretungsdienstes zu sorgen.
- Die Verpflichtung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.
- Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle oder der LAS auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen und Auflagen.

6. Förderungsvoraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen für die Zuerkennung einer Förderung vorliegen:

- Es werden nur jene Einsatzstunden gefördert, in denen unaufschiebbare Arbeiten der ausgefallenen Person ersatzweise durch die Vertretung geleistet wurden. Bei Schadholarbeiten ist vom Beihilfebegünstigten innerhalb von 4 Wochen nach Antragsübermittlung eine Bestätigung der Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit beizubringen. Es können für die oben genannten Bestätigungen unter anderem Bezirksförster, Berater der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, entsprechendes Personal des Vertretungsdienstes, bzw. Waldhelfer herangezogen werden.
- Bei einem Einsatz in der Haushaltshilfe muss die Notwendigkeit der Versorgung bzw. Betreuung von mindestens einem Kleinkind und/oder einem schulpflichtigen Kind bestehen.

- Der Nachweis über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest und/oder durch eine Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses bzw. der Kuranstalt zu bestätigen.
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des unter Pkt. 2 Z 1 Teilstrich 1 und 2 definierten Personenkreises darf das 1,2-fache des Referenzeinkommens nach den Richtlinien für die Ländliche Entwicklung pro Jahr nicht übersteigen. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen wird nach dem letztgültigen Einkommensteuerbescheid bzw. auf Basis des bereinigten Jahresbruttobetragtes ermittelt.

7. Förderungsabwicklungsstelle

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie hat mit der Abwicklung der Förderung die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg betraut.

Die Förderungsabwicklungsstelle behält sich Kontrollen zu den Beihilfen und den beschäftigten Mitarbeitern vor.

8. Antragstellung

Die Antragstellung auf Beihilfen für Vertretungsdienste aus Mitteln des Landes Salzburg erfolgt bei der Förderungsabwicklungsstelle mit den vorgesehenen Formularen und Unterlagen. Der Antrag ist unmittelbar (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Entstehen des Einsatzgrunds, zu stellen. Bei Antragstellung nach Einsatzenende kann keine Förderung gewährt werden.

Der Antrag hat dem Artikel 6 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen.

9. Abrechnung

Die Abrechnung hat unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes mit den bei den Einreichstellen aufliegenden Formblättern zu erfolgen.

Diese sind samt den weiteren Unterlagen vollständig ausgefüllt, vom Vertretungsdienst bestätigt, an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzenende zu übermitteln.

Die Begünstigten der Beihilfe und der zuständige örtliche Vertretungsdienst werden nach vollständiger Übermittlung der Unterlagen über Höhe und Ausmaß der Förderung von der Förderungsabwicklungsstelle informiert.

Förderungsanträge, die den Förderungsvoraussetzungen lt. Pkt. 2 und 3 nicht entsprechen, werden dem LAS zur Beratung und Entscheidung über die Höhe und das Ausmaß der Förderung vorgelegt.

10. Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe (LAS)

Dem Landesausschuss gehören an:

- der Präsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft oder Vizepräsident/In der Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Stellvertreter/in (Vorsitz);
- das für das Agrarressort zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung (oder dessen Vertreter/In) (Vorsitzstellvertretung);
- der Kammerdirektor der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder Stellvertreter/in;
- zwei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nominierte Landwirtschaftskammerräte wobei einer/eine aus dem Kreis der Landwirtschaftskammerräte zu nominieren ist, der/die nicht der Partei des Präsidenten angehören;
- ein(e) Vertreter/in des Salzburger Maschinenringes;
- ein(e) Vertreter/in der für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Sozialversicherungsanstalt;

- der Leiter Stabstelle und interne Ressourcen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- die Referentin für Landfrauenberatung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft;
- der zuständige Fachreferent.

Der Landesausschuss wird bei Bedarf einberufen.

Die Einberufung des Landesausschusses hat spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge zum LAS sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem zuständigen Fachreferenten zu übermitteln.

Der LAS ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Vorsitzstellvertretung.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzende ist über den Vertretungsdienst der vollständige Antrag mit den Aufzeichnungen über den Einsatz und den sonstigen förderrelevanten Unterlagen, und Abrechnungen sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen SVB-Zuschuss der Förderabwicklungsstelle vorzulegen. Zu spät übermittelte oder unvollständige Anträge werden nach Ablauffrist für die Förderung nicht berücksichtigt.

Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt (Zuwendungsempfänger) und umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten der Beihilfe.

12. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

13. Geltungsdauer

Die Richtlinie für die Förderung der „Betriebs- und Haushaltshilfe“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat